

Gewinnung von Rinderbackenfleisch - Verschlussstopfen für Bolzenschussloch und Hinterhauptsloch

Stellungnahme vom 6. Juni 2002

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nach Meinung des BgVV der Verschluss der Einschussöffnung eines mit Bolzenschuss betäubten und anschließend getöteten Rindes schon am nicht enthäuteten Kopf gesetzt werden muss. Im weiteren Verlauf der Kopfbehandlung muss der Verschluss auch die Enthäutung und den nachfolgenden Transport des Kopfes unbeschadet überstehen. Anzumerken ist allerdings, dass eine kreisrunde Einschussöffnung, die für den festen Sitz des Verschlusses von Bedeutung ist, nicht immer garantiert werden kann. Problematisch ist bei einer Bolzenschussbetäubung weiterhin die Eröffnung der Stirnhöhle, die ihrerseits Verbindung mit der Nasenhöhle haben kann. Dadurch kann Hirnmaterial nach Bolzenschussbetäubung auch in die Nasenhöhle gelangen. Unklar ist, ob ein von außen angebrachter Stopfen dies auch verhindern kann. Dass es nach einer Bolzenschussbetäubung zu einer Verbindung zwischen Hirnhöhle, Siebbein und Nasenhöhle kommen kann, wird deutlich, wenn durch den Druck beim Spülen der Nasenhöhle Gewebe aus dem Bolzenschussloch herausquillt (Prof. Troeger, pers. Mitteilung).

Auch für den Verschluss des Hinterhauptsloches gilt, dass er unmittelbar nach dem Absetzen des Kopfes anzubringen ist und er gegenüber der nachfolgenden Behandlung des Kopfes widerstandsfähig sein muss. Weiter muss der Verschluss zur Entnahme der Probe für den BSE-Test wieder zu öffnen und erneut einsetzbar sein und darf diese in keiner Weise beeinflussen (z.B. durch Quetschen von Hirnteilen) und damit ggf. die BSE-Untersuchung verhindern. Weiterhin ist zu beachten, dass variierende anatomische Verhältnisse am Hinterhauptsloch (z.B. altersbedingte Größenunterschiede) im Hinblick auf das Erzielen eines dicht sitzenden und dauerhaften Verschlusses von Bedeutung sind. Wie bereits oben für den Verschluss der Bolzenschussöffnung erwähnt, muss auch der Verschluss des Hinterhauptsloches den rigorosen Transportbedingungen für Köpfe widerstehen.

Wird der Verschluss des Bolzenschussloches erst nach dem Entfernen der Kopfhaut durchgeführt, so ist dies nach Einschätzung des BgVV zu spät. Der Verschluss sollte - wie oben ausgeführt - bereits unmittelbar nach der Bolzenschussbetäubung vorgenommen werden.

Die Wirksamkeit des Verschlusses des Hinterhauptsloches kann nur vor Ort beurteilt werden, da hier der Zeitpunkt der Schritte und die genaue Vorgehensweise zur Vermeidung der Kontamination von entscheidender Bedeutung sind.

Das Lösen der Stopfen während des Transports muss sicher ausgeschlossen werden und nicht nur „vermieden“. Dabei sind visuelle Wahrnehmungen durch begleitende Untersuchungen zum Nachweis von ZNS-Gewebe (z.B. durch den Nachweis des sauren Gliafaserproteins [GFAP]) auf Kopffleisch auf allen Stufen der Kopfgewinnung an einer ausreichend großen Probenzahl zu verifizieren.

Die Frage der Einschränkung in Bezug auf das Alter der Rinder, von denen Backenfleisch gewonnen werden kann, ist u.E. getrennt von den hier vorgestellten experimentellen Ergebnissen zu sehen. Die Grenze von 30 Monaten leitete sie aus der Stellungnahme der TSE-BSE ad hoc-Gruppe vom 13. Dezember 2001 (Scientific report on stunning methods and BSE risks: The risk of dissimination of brain particles into the blood and carcass when applying certain stunning methods) ab. Darin wird unter Abschnitt VII.4 zu Frage 4 (Indication of the level of risk to consumer health associated with each method, taking the age of the

animal into consideration) ein erhöhtes Risiko der Kreuzkontamination mit Hirnmaterial infolge penetrierender Betäubungsverfahren (hier: Bolzenschussbetäubung) gesehen und im Hinblick auf das Risiko für den Verbraucher eine Klassifizierung in drei Altersklassen vorgenommen:

- a) Die Altersklasse von Geburt des Tieres bis zum 12. Lebensmonat,
- b) die Klasse der Tiere über 12 Lebensmonate bis zu 30 Lebensmonaten und
- c) die Klasse der Tiere, die älter als 30 Monate sind.

Unter Berücksichtigung der Eingruppierung der Mitgliedstaaten der EU in verschiedene Risikoklassen sehen die Autoren des Scientific reports bei über 30 Monate alten Rindern aus Ländern der Risikoklasse III (die für Deutschland zutreffen würde) ein höheres Risiko als bei jüngeren Tieren aus solchen Regionen, die in eine niedrigere Risikoklasse eingestuft worden sind.

Die Verordnung (EG) 270/2002 beschränkt Ausnahmemöglichkeit nur auf Rinderbackenfleisch. Die Gewinnung von Halsfett, Magerschier, Schläfenfleisch und Maulfleisch ist danach auch mit Ausnahmegenehmigung nicht mehr möglich. Damit reduziert sich die von Rinderköpfen gewinnbare Fleischmenge auf Backenfleisch.